

## „*Transitional Justice*“ und Armenien

VON GURGEN PETROSSIAN

Erst der Frühling 2018 brachte für alle Armenier – unabhängig von ihrem Wohnsitz – eine Aufbruchsstimmung mit sich. Die Massenproteste in der Republik Armenien hatten sich zuvor verstärkt, nachdem Sargsjan entgegen seiner Ankündigung weiterhin im Amt geblieben war. Die Proteste waren endlich erfolgreich und ermöglichten einen Regierungswechsel. Am 8. Mai 2018 wurde der frühere Oppositionsführer Nikol Paschinjan im zweiten Wahlgang zum Interims-Ministerpräsidenten vom alten Parlament gewählt. Schon seit August 2018 wurde intensiv über die verschiedenen Mechanismen der *Transitional Justice* und ihre Anwendung in der armenischen Realität diskutiert. Die Regierung setzte sich das Ziel, die „*Vergangenheit*“ durch diese Instrumente aufzuarbeiten. Während der Diskussionen tauchte die Frage auf, wie passend das Gebiet von *Transitional Justice* für Armenien sein kann. Mit diesem Beitrag wird beabsichtigt, *Transitional Justice (TJ)* anhand der politischen Ereignisse in Armenien darzustellen und anzuwenden.

### *Transitional Justice*

Was ist aber *TJ*? Es handelt sich um ein Forschungsfeld, das man nicht mit einfachen Worten definieren kann. *TJ* beinhaltet mehrere verschiedene juristische, politische, historische, sozial-kulturelle und psychologische Schritte, um in einer Gesellschaft von einem Zustand zu einem anderen zu wechseln. Anders gesagt, ist *TJ* ein Aufarbeitungsprozess der Vergangenheit, der zukunftsorientiert ist. Insgesamt wird durch *TJ* beabsichtigt, das fehlende Vertrauen in die politischen Institutionen wiederherzustellen oder zumindest verfeindete Gruppen zu versöhnen. Allerdings machen diese Unklarheit und die Unbestimmtheit sowie auch die je nach zu betrachtendem Einzelfall individuelle Art der *TJ* es noch schwieriger, das Thema treffend zu beschreiben und zu definieren.

#### a) Ursprung des Begriffes

Da die Terminologie von *TJ* ganz neu ist und seit den 1990er Jahren im rechtswissenschaftlichen und politischen Sprachgebrauch verwendet wird, versuchten einige Autoren, den der *TJ* zu identifizieren. Einige

sind der Meinung, dass *TJ* mit der französischen Revolution angefangen hat,<sup>1</sup> andere gehen noch weiter zurück und führen Beispiele aus antiken Zeiten an.<sup>2</sup> Solche Wechselprozesse in der Gesellschaft existierten schon immer; aber die Schwierigkeit liegt darin, die jeweiligen Prozesse der *TJ* zuzuordnen zu können.

#### b) Arten der *TJ*

Heute wird *TJ* als ein „*Werkzeugkasten*“ für die Übergangsgesellschaften verstanden. Dieser „*Werkzeugkasten*“<sup>3</sup> beinhaltet Mechanismen oder Instrumente wie *Strafverfolgung*, *Amnestie*, *Wahrheitskommissionen*, *Wiedergutmachung*, *Überprüfung des öffentlichen Dienstes* sowie auch eine Reihe von nicht-juristischen Maßnahmen wie Gedenken und institutionelle Reformen usw. Gleichzeitig muss man auch bedenken, dass die Methoden dieser Transformation in verschiedenen Umständen unterschiedlich realisiert werden können. So braucht man z.B. in einer friedlichen oppositionsgetriebenen Revolution (wie im Falle von Armenien) normalerweise keinen Kompromiss mit der alten Ordnung, um mit den Strafverfolgungen zu beginnen. Als weiteres Beispiel darf hier der Übergang aus dem SED-Unrecht genannt werden.<sup>4</sup> Eine andere Möglichkeit ergibt sich, wenn die alte Ordnung die Übergabe der Macht selbst initiiert, wie im Falle der Sowjetunion oder dem Pinochet- und Franco-Regimen. Eine weitere Möglichkeit der Ausübung solcher Instrumente ist die Verhandlung zwischen alten und neuen Ordnungen über den Machtwechsel. Als „*goldenes Beispiel*“ darf hier der Fall von Südafrika (*Apartheid*) genannt werden.<sup>5</sup>

1 Vgl. Eric Posner and Adrian Vermeule, 'Transitional Justice as Ordinary Justice' 2003(117) Harvard Law Review; Posner and Vermeule (n 1) S. 772.

Elster (n 1), S. 3.

2 J. Iverson, 'Jus Post Bellum and Transitional Justice' in C. Stahn, J. S. Easterday and J. Iverson (eds), *Jus Post Bellum* (OUP Oxford 2014) S. 90.

3 Z.B. Die Mauerschützenprozesse.

4 Das Beispiel gilt als einer der einzigen Fällen, in denen die *TJ*-Mechanismen erfolgreich funktioniert haben.

5 Wendy Lambourne, 'Transformative justice, reconciliation and peacebuilding' in Susanne Buckley-Zistel and others (eds), *Transitional justice theories* (A Glass House

Während die genannten Fälle einen relativ ruhigen Übergang hatten, sind auch „blutigere“ Fälle denkbar, wie etwa im Falle von Intervention (z.B. die Entmachtung des Pol Pot-Regimes, U.S.-Intervention in Afghanistan und Irak) und Kriegen.

Schwierig ist es auch, den Beginn und das Ende des gesamten Prozesses zu identifizieren. Immer noch befindet sich Deutschland mit den NS- und SED-Prozessen im Prozess der inhaltlichen Auseinandersetzung. Die Verurteilung des Buchhalters von Auschwitz Oskar Gröning durch das LG Lüneburg im Jahr 2015 wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren gilt als Beispiel des laufenden Überganges. Die Aufarbeitungsprozesse in Form der Recherche der Archive der NS-Behörden sowie die Veröffentlichungen der Materialien des Zweiten Weltkrieges sind und werden auch in Zukunft als *TJ*-Mechanismen betrachtet. Das bedeutet, dass sich die Dauer solcher *TJ*-Prozesse durchaus über mehrere Jahrzehnte erstrecken können.

#### c) Ziele der *TJ*

Mit *TJ* können unterschiedliche Ziele verfolgt werden. Einerseits punitive Ziele in Form einer Bestrafung, andererseits restaurative Ziele wie z.B. die Wiedergutmachung. Hinter beiden Zielen stehen auch Aufarbeitungsziele wie Versöhnung, Wahrheit, Frieden und Gerechtigkeit.<sup>6</sup>

In jedem Staat und in jeder Gesellschaft funktionieren diese Instrumente bzw. Mechanismen nach den örtlichen Sitten und Traditionen. Diese verfolgen auch spezifische Ziele. Es kann nur darüber spekuliert werden, wie erfolgreich diese Instrumente ihre Übergangs- und Aufarbeitungsziele erreichen.

### *TJ*-Mechanismen und Armenien

Zwar wurde im August 2018 in Armenien nicht ausdrücklich über *TJ* gesprochen, doch hat es ein Signal gegeben, dass sich die armenische Bevölkerung mit dieser Terminologie auseinandersetzt. Bevor es möglich wird, einzelne *TJ*-Mechanismen auf die armenische Realität anzuwenden, ist es aller-

Book Routledge 2014) S. 19.

6 Das kann aber auch mit „*Siegerjustiz*“ ähneln werden, praktisch werden normalerweise *TJ* Mechanismen in post-kriegerischen Situationen durchgesetzt, siehe Nürnberger Prozesse und Nürnberger Nachfolgeprozesse.



**Manvel Grigorjan als Abgeordneter: Vorwürfe von Zwangsenteignungen durch Druck und Drohung**

dings notwendig, auf die Frage zu antworten, ob Armenien sich in einem Übergang befindet und wenn ja, welches Ziel dieser Übergang genau verfolgt.

In der Politik wird *TJ* normalerweise mit Kriegen und Interventionen assoziiert, allerdings kann, wie bereits oben beschrieben, der politische, sog. ruhige Machtübergang ebenso zu *TJ* führen. Theoretisch kann jeder politische Übergang zu *TJ* führen.<sup>7</sup> Unabhängig davon, welche politische Richtung die sog. „alte“ Ordnung hatte, ist eine Übergangsphase mit dem Wechsel zu einer neuen Ordnung zu betrachten. Wenn man den politischen Antagonismus der „alten“ und „neuen“ Ordnungen in Armenien vergleicht, kann man definitiv auf die Antwort stoßen, dass es keine Fortsetzung der „alten“ Ordnung gibt. Daher ist es möglich zu sagen, dass in Armenien doch ein Übergang stattgefunden hat. Was genau aber mit dem Übergang verfolgt wird und welche die zeitlichen Rahmen für *TJ* sein müssen (30 Jahre seit der Unabhängigkeit, 20 Jahre seit der Amtszeit des zweiten Präsidenten oder 10 Jahre mit der Amtszeit des dritten Präsidenten), wirft in der Praxis noch einige Fragen auf.

#### a) Strafverfolgung

Die strafrechtliche Auseinandersetzung stellt eine der wichtigsten Säulen nicht nur der *TJ*-Mechanismen, sondern auch der Demokratie selbst dar. An dieser Stelle muss deutlich erwähnt werden, dass Armenien nicht zu den Länderkreisen gehört, in denen die Massenmenschenrechtsverletzungen

<sup>7</sup> Anders im Fall v. „März 1“.

wie Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit<sup>8</sup> stattfanden, womit sich *TJ* am ehesten assoziiert. Daher sollen klare strafrechtliche Grenzen dafür bestimmt werden, was genau mit der Strafverfolgung im Rahmen der *TJ* beabsichtigt wird. Die Individualisierung bei der Strafverfolgung macht in der Gesellschaft deutlich, dass nicht ein anonymes Kollektiv, sondern nur ein konkreter Personenkreis für das Unrecht verantwortlich sein kann.<sup>9</sup> Im Falle Armeniens müssen folgende Straftaten unter der *TJ* besonders in Betracht gezogen und aufgeklärt werden:

#### a1) Die Enteignungen des Eigentums

Die Enteignungen des Eigentums kann man in zwei Gruppen unterteilen. Einerseits sind Enteignungen und Privatisierungen wegen des Aufbaus der neuen Stadtteile in der Hauptstadt vollzogen worden. Seit dem Anfang der 2000er Jahre beschwerten sich die Anwohner der Nordavenue und anderer Stadtteilen in Jerewan wegen der Massenteignungen und der Privatisierung.<sup>10</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand in mehreren Fällen, dass diese Enteignungen nicht gemäß dem Gesetz stattfanden und dadurch der Schutz

<sup>8</sup> Gerhard Werle and Moritz Vormbaum, *Transitional Justice* (Springer Berlin Heidelberg 2018) S. 46.

<sup>9</sup> Siehe diesbezüglich z.B. EGMR, *Badgasaryan and Zariqyan v. Armenien*, Urteil 13 November 2014, EGMR, *Tunyan et al. v. Armenien*, 9. Oktober 2012.

<sup>10</sup> Siehe diesbezüglich Radbruchsche Formel.

des Eigentums (Art. 1 Zusatzprotokoll N. 1 EMRK) verletzt wurde. Andererseits sind die Zwangsenteignungen durch Druck und Drohung von einflussreichen politischen Persönlichkeiten durchgeführt worden, was jetzt auch aktuell dem General Manvel Grigorjan vorgeworfen wird.

#### a2) Korruptionsfälle

Korruptionsfälle stellen eines der größten Probleme Armeniens dar. Die Korruption an sich könnte man als epidemische Krankheit bezeichnen, die alle gesellschaftlichen Bereiche vergiftet. Das ist jetzt auch eine der schwierigsten Aufgaben und Herausforderungen für die neue Regierung, dagegen mit starkem politischem Willen zu kämpfen. Allerdings muss man in diesem Fall nicht nur zukünftige Korruptionsfälle zu verhindern versuchen, sondern auch in den vergangenen Fällen eine Bestrafung anstreben. Hier entsteht eine fundamentale Zielsetzung: die Feststellung der materiellen und zeitlichen Grenzen der Bestrafung wegen Korruption.

#### a3) Politische Attentate

Es ist wichtig zu erwähnen, dass Anfang der 1990er bis Mitte der 2000er Jahre die armenische Geschichte bedauerlicherweise durch mehrere politische Attentate traurige Berühmtheit erlangt hat. Allerdings wurde die Öffentlichkeit kaum über die Ermordungen und über die Organisation des terroristischen Angriffes 1999 im Parlament aufgeklärt.

#### a4) Der Fall vom „1. März“

Der komplexe Fall vom „1. März“ kann auf mehreren Ebenen (strafrechtlich, zivilrechtlich, menschenrechtlich, politisch usw.) aufgeklärt werden. Einerseits stehen Robert Kotscharyan und andere Politiker wegen des Umsturzes der verfassungsmäßigen Ordnung vor Gericht. Es besteht die Möglichkeit, die Taten vom „1. März“ auch als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren. In diesem Fall könnte sich Kotscharyan wegen der Völkerstrafat nach der Amtszeit nicht mehr auf seine Immunität als Staatsoberhaupt berufen, wie er es heute macht. Das Armenische Strafgesetzbuch beinhaltet aber so eine Straftat nicht und es wäre auch für die Anklage eine große Herausforderung, mehrere strafrechtliche Prinzipien zu umgehen, um die Universalität der Völkerstrafat auf nationaler Ebene

zu bestimmen.<sup>11</sup> Andererseits sind die Todesfälle und Massenmenschensrechtsverletzungen in der Nacht vom 1. März auf den 2. März 2008 immer noch nicht aufgeklärt.

Seit einem Jahr gibt es jedoch kein rechtskräftiges Urteil wegen der Korruptionsfälle; der Fall vom „1. März“ befindet sich in einer sehr kuriosen Phase, wobei die Herbeiführung einer positiven Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wegen der Immunität des Staatsoberhauptes nach der Amtszeit gemäß der alten Verfassung jeden Moment scheitern kann. Gleichzeitig setzte sich die neue regierende Partei aber nicht das Ziel, die Justizvollzugsanstalten „zu füllen“, sondern bevorzugte stattdessen die freiwillige Zurückzahlung der „korrupten“ Gelder. Eine andere Lösung für die Aufarbeitung der Korruptionsprozesse wäre die Gründung einer spezialisierten Korruptionsermittlungsbehörde und eines auf Korruption spezialisierten Gerichtes. Die aktuelle armenische Verfassung sieht auch so eine Lösung vor, allerdings steht eine künftige Änderung der Verfassung auch im politischen Diskurs.

#### b) Amnestie

Eine Versöhnung kann man nicht immer durch eine Bestrafung erreichen. Auch die „Nichtverfolgung“ kann zu einer Form der Versöhnung führen. Allerdings wird eine vorschnelle Amnestie während des Übergangs kaum zielführend sein. Nach dem Bürgerkrieg in Sierra-Leone wurde eine Generalamnestie erlassen, wodurch hunderte Kriegsverbrecher ohne Strafe geblieben sind und sich wieder in die Gesellschaft integrieren sollten. Das führte später zu einer starken psychischen Belastung der Überlebenden.

Eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung in Armenien war auch ein Erlass der Amnestie. In der Lehre unterscheidet man Amnestien wie folgt:

- Blankettamnestie – alle Verbrechen in einem bestimmten Zeitraum,
- Gruppenamnestie – die Verbrechen, die von einem bestimmten Personenkreis begangen wurden,
- Teilamnestie – bestimmte Verbrechen von allen,

<sup>11</sup> Vgl. Runin, 'Gathering and Managing Information in Vetting Process' in Alexander Mayer-Rieckh (ed), *Justice as prevention: Vetting public employees in transitional societies* (Advancing transitional justice series. Social Science Research Council 2007) S. 403 ff.

• Generalamnestie – alle Verbrechen. Die Amnestie, die in Armenien am 11. November 2018 in Kraft getreten ist, beinhaltet mehrere Komponenten und kann deswegen nur teilweise im Rahmen der *TJ* betrachtet werden.

#### c) Wahrheitskommission

Die Geschichte der Wahrheitskommissionen geht auf die Fälle des sog. „Verschwindenlassens“ in Südamerika zurück. Basierend auf dem Recht auf Wahrheit entstanden die Kommissionen, die einzelne Fälle des Verschwindenlassens aufgeklärt haben. Aus praktischer Perspektive betrachtet gehört die Untersuchungskommission vom „1. März“ auch zu den Wahrheitskommissionen, befindet sich aber außerhalb der aktuellen *TJ*. Dabei darf jedoch nicht unerwähnt



Bereitschaftspolizei bei den März-Unruhen 2008

© Wikimedia Commons / Serouj

bleiben, dass wegen des Misstrauens eine neue Wahrheitskommission für „1. März“ in Anspruch genommen werden muss.

Als weitere Wahrheitskommission ist eine Untersuchungskommission für den April-Krieg 2016 („Vier-Tage-Krieg“) vorgesehen. Dabei ist beabsichtigt, zusammen mit den Eltern der gestorbenen Soldaten die Ereignisse des Krieges aufzuklären.

#### d) Wiedergutmachung

Der erlittene Schaden soll wiedergutmacht werden, wobei mehrere Formen der Wiedergutmachung im Völker- und Völkerrecht vorgesehen sind. Wenn der erlittene Schaden nicht getilgt oder der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann bzw. kein vergleichbarer Zustand realisierbar ist (Restitution), soll eine Entschädigung erfolgen (Kompensati-

on). Wenn aber weder eine Restitution noch eine Entschädigung möglich ist, bleibt die Genugtuung (oder Satisfaktion) eine Form der Wiedergutmachung, die als symbolisches Zeichen zu verstehen ist. Weitere Formen sind auch die Rehabilitation und die Garantien einer „Nicht-Wiederholung“.

Das liegt zwar im Bereich der staatlichen Verantwortlichkeit, kann aber auch im Rahmen der *TJ* betrachtet werden. So hat sich der Ministerpräsident Armeniens am 1. März 2019 für die Handlungen des Staates am 1. März 2008 offiziell im Namen des Staates entschuldigt (Satisfaktion). Weiterhin wurde das Gesetz für die Entschädigung der Opfer vom März 2008 am 6. Juni 2019 vom Parlament erlassen.

#### e) Überprüfung der Beamten

„Lustration“, „Überprüfung“, „institutionelle Reformierung“ oder „vetting“-Säuberungen wird oft während des Übergangs verwendet. Das beinhaltet eine Reihe von Handlungen zur Überprüfung der beruflichen Qualifikation sowie eines eventuellen Fehlverhaltens der Staatsdiener: Ein hochaktuelles Thema in Armenien mit Bezug auf die Richter. Der angesammelte „Reichtum“ der einzelnen Richter lässt mehrere Fragen danach offen, wie sie während ihrer Amtszeit Millionäre geworden sind. Wer die Befugnis zur Überprüfung haben wird, steht noch nicht fest. Die Regierung ist der Meinung und der Absicht, diese Untersuchungsfunktion und Befugnis dem neuen Verfassungsorgan „Supreme Judicial Council“ zu gewähren. Die Opposition plädiert aber dafür, dass ein separates Gesetz über die Untersuchung der Richter erlassen werden muss, womit die persönliche Integrität

und die Neutralität der Richter nicht beeinflusst werden kann.

Da das Gebiet der Überprüfung der Staatsdiener neu zu formulieren ist, wurden einige Kriterien für die Überprüfung bereits benannt:<sup>12</sup>

- Menschenrechtsverletzungen
- Korruption
- Missbrauch der Amtsstellung
- Mangelnde fachliche Kompetenzen
- Integrität
- Finanzielle Möglichkeiten

Die daraus eventuell resultierenden massenhaften Entlassungen könnten allerdings zu einem Mangel an Richtern und zu einem Kollaps in der Justiz führen.

---

### Ergebnis

---

Will man den Übergang als *TJ* benennen, von Reformen oder einer gewissen Kontinuität sprechen, ist nachzuweisen, dass Armenien sich in einem Übergang zur Genesung befindet, die aber nur sehr langsam durchgesetzt wird. In allen vorgestellten *TJ*-Mechanismen existieren mehrere praktische Schwierigkeiten, die sehr oft in der armenischen Realität nicht nur eine juristische, sondern auch eine starke politische Lösung brauchen. Anfangs schien es, als würde die ehemalige Opposition sich an einem organisierten Plan orientieren: Zunächst die Entmachtung und ein Wechsel der Regierung, dann die Organisierung der parlamentarischen Neuwahlen und schließlich die Neustrukturierung der Judikative. Letzteres ist aber Voraussetzung für die erfolgreiche Aufarbeitung der Vergangenheit. Wenn auch bei den ersten zwei Staatsorganen ein spontaner, unerwarteter Wechsel möglich war, so stieß die neue Regierung bei der Judikative doch auf ein Problem. Aus diesem Grund scheitern die Korruptionsfälle, der Prozess hinsichtlich „1. März“, der Prozess gegen Robert Kotscharjan und die Enteignungsprozesse Schritt für Schritt. In dieser Kette der Aufarbeitung ist es auch ziemlich problematisch, die Ursache aller Probleme zu identifizieren. Hängt alles von den Richtern, von den Ermittlungsbehörden, von der Unprofessionalität der eigenen Teammitglieder ab, oder weiß man nicht, wo es anzufangen gilt? Man kann aber si-

cher sagen, dass diese schleichende Genesung von allen Komponenten abhängt. Seit mehreren Jahren haben fast alle Juristen inkl. der Ermittlungsbehörden in Armenien Seite an Seite zusammengearbeitet. Sollte es zu einem „Vetting“ kommen, müssten sie gegeneinander arbeiten, wobei unter Umständen mehr als die Hälfte der Beteiligten aus dem staatlichen System entlassen

werden müsste.

**Zur Person:** Dr. Gurgjen Petrossian ist Vorsitzender der DEARJV (Deutsch-Armenische Juristenvereinigung) und wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

---

<sup>12</sup> Vgl. Runin, 'Gathering and Managing Information in Vetting Process' in Alexander Mayer-Rieckh (ed), Justice as prevention: Vetting public employees in transitional societies (Advancing transitional justice series. Social Science Research Council 2007) S. 403 ff.